

StEG *Staatsverbrechen* erfaßt werden sollen. Diese Frage muß verneint werden. Insbesondere der Aufbau dieser Strafrechtsnorm selbst, der von einem Abs. 1 ausgeht, in dem bestimmte Handlungen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bedroht werden, und in Abs. 3 die Regelung für schwere Fälle enthält, steht dem entgegen.

In dem künftigen StGB sollte der Tatbestand der staatsgefährdenden Propaganda und Hetze, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zu § 19 StEG, so gefaßt werden, daß der spezifische Gehalt dieses Verbrechens deutlich wird. Er besteht nach den Erfahrungen der Justizorgane doch darin, daß der Hetzer eben andere Bürger aufwiegelt, aufhetzt oder provoziert oder das wenigstens erstrebt. Er will mit seinen Äußerungen oder Schriften Dritte feindlich beeinflussen und in einen Gegensatz zu unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat bringen. Eine solche Lösung würde die Abgrenzung der Hetze von der Staatsverleumdung erleichtern. Dazu sollte auch der Strafrahmen klar erkennen lassen, daß es sich hier um ein Staatsverbrechen handelt. Es wird ferner erforderlich sein, die Propagierung des Militarismus oder Faschismus und die Bekundung von Rassen- und Völkerhaß unter die entsprechende Strafe zu stellen. Außerdem sollten Regelungen, die den jetzigen Abs. 2 und 3 des § 19 StEG entsprechen, beibehalten werden. Es ist noch zu erwägen, die Aufforderung zur Begehung von Staatsverbrechen ausdrücklich im Tatbestand zu nennen. Ob hier schließlich auch die Kriegspropaganda mit zu erfassen ist, hängt von der Lösung des Problems spezieller Tatbestände zum Schutze des Friedens ab.

Ein letztes Problem, das hier behandelt werden soll, ist die Fassung des Verbrechens der Verleitung zum Verlassen der Republik. § 21 StEG erfaßt gegenwärtig die Verleitung von Rentnern und Hausfrauen zur Republikflucht nicht, es sei denn, sie erfolgt im Auftrage der in § 21 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Stellen. Die Bestrafung solcher Handlungen nach § 8 des Paßgesetzes in Verbindung mit § 48 StGB befriedigt nicht. Die eigentlich begangene Straftat wird nicht ihrem Wesen entsprechend erfaßt. Damit soll nicht vorgeschlagen werden, Fälle der ungenehmigten Familienzusammenführung künftig als Staatsverbrechen zu bestrafen, es gibt aber verschiedene Beweise dafür, daß eine spezielle Methode der „Abwerbung“ von Spezialisten und anderen Personen über die Eltern, Elternteile, meist Rentner, oder die Ehefrauen erfolgt. Diese Methode gilt es zu treffen. Denn nicht in jedem Fall kann das möglicherweise darin liegende „Unternehmen“ nachgewiesen werden.

Eine entsprechende Neufassung des § 21 StEG würde es auch ermöglichen, die Frage des Objekts eindeutig zu klären. Gegenwärtig gibt es gewisse Widersprüche zwischen dem als Angriffsobjekt erkannten gesellschaftlichen Verhältnis und der Beschränkung des Verbrechensgegenstandes nach § 21 Abs. 2 StEG.